



SCHÜTTE HORSTKOTTE & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE



## § 4 AVB WasserV



SH-PARTNER  
WASSERRECHT

[www.wasser-recht.de](http://www.wasser-recht.de)



## § 4 AVB WasserV

### Art der Versorgung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazu gehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

#### Amtliche Begründung

##### Zu § 4

Nach **Absatz 1** sind Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, die Kunden zu den jeweiligen allgemeinen Bedingungen, wozu auch diejenigen Regelungen gehören, die sich in Ausfüllung der vorliegenden Verordnung vorsehen, zu versorgen. Dabei ist klargestellt, daß dem Versorgungsverhältnis auch die jeweiligen Preise zugrunde liegen.

Wenden die Versorgungsunternehmen allerdings Preisgleitklauseln an, so kommt Absatz 1 in bezug auf die konkrete Preisänderung keine selbständige Bedeutung zu, da es ohnehin dem Sinn und Zweck solcher Klauseln entspricht, den jeweiligen Preis in das Vertragsverhältnis einzuführen.

Insgesamt stellen Absatz 1 und 2 sicher, daß sich Änderungen der Versorgungsbedingungen, soweit die Verordnung diese zuläßt (z. B. technische Anschlußbedingungen), und grundsätzlich auch Preisänderungen ohne entsprechende Kündigung der laufenden Verträge nach öffentlicher Bekanntgabe vollziehen können.



**Absatz 3** schreibt vor, welchen Anforderungen das gelieferte Wasser entsprechen muß und unter welchen Voraussetzungen das Wasserversorgungsunternehmen Beschaffenheit und Druck des Wassers ändern darf.

### Inhaltsübersicht

#### I. Jeweilige Bedingungen und Preise; Änderungen

#### II. Wasserbeschaffenheit und -druck

#### III. Besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck

#### I. Jeweilige Bedingungen und Preise; Änderungen

**1** Abs. 1 verpflichtet die WVU dazu, ihre Kunden zu den jeweiligen Allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise zu versorgen.<sup>1</sup>

**2** Allgemeine Versorgungsbedingungen i. S. v. Abs. 1 sind neben der AVBWasserV die ergänzenden Regelungen des Wasserversorgungsunternehmens.<sup>2</sup> Die Vorschrift stellt auf die »jeweiligen« Versorgungsbedingungen ab, sodass diese auch innerhalb der Vertragslaufzeit geändert werden können, ohne eine Kündigung und Neuabschluss der jeweiligen Versorgungsverträge zu erfordern.<sup>3</sup>

**3** Nach § 3 Preisangabenverordnung (PAngV)<sup>4</sup> ist das WVU dazu verpflichtet, den verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit einschließlich der Ust und aller spezifischen Verbrauchssteuern (Arbeits- oder Mengenpreis) im Angebot oder in der Werbung anzugeben. Dieser Preis ist nach § 3 Abs. 1 AVBWasserV für das Unternehmen verbindlich. Die PAngV legt für das Versorgungsgut Wasser eine Mengeneinheit von einem Kubikmeter fest. Wer neben dem Arbeits- oder Mengenpreis leistungsabhängige Preise fordert, muss diese nach § 3 Satz 3 PAngV

---

<sup>1</sup> Wegen der jeweiligen Bedingungen und Preise und der Möglichkeit des Wasserversorgungsunternehmens, diese im laufenden Bezugsverhältnis zu ändern vgl. auch die im Wesentlichen inhaltsgleichen Erl. 1 und 2 zu § 4 AVBFernwärmeV.

<sup>2</sup> Morell, Erläuterungen zu § 4 Abs 1 AVBWasserV.

<sup>3</sup> Morell, a. a. O. ■■■■.

<sup>4</sup> In der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.10.2002 (BGBl. I, S. 4198), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2355).



vollständig in unmittelbarer Nähe des Arbeits- oder Mengenpreises angeben. Dies gilt auch für die Forderungen nicht verbrauchsabhängiger Preise.

**4** § 4 Abs. 2 AVBWasserV bestimmt, unter welchen Voraussetzungen das WVU seine eigenen, die Vorschriften der AVBWasserV ergänzenden, Regelungen ändern kann. Änderungen der AVBWasserV selbst sind dem Verordnungsgeber vorbehalten. Das WVU besitzt in diesem Bereich keine Rechtssetzungskompetenz.<sup>5</sup>

**5** § 4 Abs. 2 AVBWasserV unterscheidet sich von den Versorgungsbedingungen der restlichen Sparten dadurch, dass bei diesem auf die öffentliche Bekanntgabe verzichtet werden kann, wenn die Änderungen dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden. Für die Mehrzahl der nach Allgemeinen Bedingungen und Preisen versorgten Kunden wird dies allerdings keine Bedeutung haben, da es gerade dem Sinn und Zweck der öffentlichen Bekanntgabe entspricht, im Interesse sowohl der Kunden als auch des WVU zum Zwecke der Rationalisierung und der Kostenersparnis auf individuelle Mitteilungen zu verzichten. Abs. 2 Satz 2 hat daher überwiegend nur für die **Verträge** mit jenen **Großabnehmern** Bedeutung, mit denen individuelle Preisabreden getroffen bzw. Preisgleitklauseln i. S. v. § 24 Abs. 3 vereinbart worden sind.

### III. Billigkeitskontrolle

**6** Umstritten war, inwieweit einseitige Tarifierhöhungen eines WVU gem. § 315 Abs. 1 und Abs. 3 BGB einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle unterliegen. Das OLG Sachsen-Anhalt hat dies unter Bezugnahme auf ein vergleichbares Urteil des BGH<sup>6</sup> zur Gasversorgung bejaht.<sup>7</sup> Im Rahmen dieser Billigkeitsüberprüfung sollen nach Auffassung des OLG Sachsen-Anhalt<sup>8</sup> neben den öffentlich-rechtlichen Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Äquivalenz und der Kostendeckung nach eigenem Ermessen auch weitere, im Einzelfall zu bestimmende Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Literatur lehnt dies z.T. ab.<sup>9</sup> Nach Auffassung von Morell würde eine nahezu unbegrenzte Billigkeitskontrolle nicht dem Umstand

---

<sup>5</sup> Morell, a. a. O. ■■■■.

<sup>6</sup> BGH, Urt. v. 13.07.2007 – VIII ZR 36/06.

<sup>7</sup> OLG LSA, Urt. v. 13.11.2008 – 6 U 63/08.

<sup>8</sup> OLG LSA, a. a. O. ■■■■.

<sup>9</sup> So auch Morell, Erläuterungen zu § 4 Abs 1 AVBWasserV m.w.N.



Rechnung tragen, »dass die Preise der Wasserversorgungsunternehmen allgemeine Preisschemata ... « und gerade »kein auf die individuellen Verhältnisse eines Kunden zugeschnittenes Entgelt« seien.<sup>10</sup>

## 6a

Zur Billigkeitskontrolle für eine differenzierende Tarifgestaltung bei der Versorgung von Privatkunden oder Gewerbekunden mit Trinkwasser hat der BGH mit Urt. v. 08.07.2015<sup>11</sup> den Themenkreis aufgenommen. Die Möglichkeit der Billigkeitskontrolle wird damit von dem BGH jedenfalls unter Verweis auf § 4 Abs. 2 AVBWasserV und § 315 Abs. 3 Satz 1 BGB als grundsätzlich gegeben unterstellt. Die Ausführungen des Senats zur Wasserpreisbildung und auch zur Billigkeitskontrolle sind ungewöhnlich ausführlich. Die Leitsätze heißen: *Ein Wasserversorgungsunternehmen, das in seinem Versorgungsgebiet die Anschlussnehmer auf privatrechtlicher Grundlage versorgt, kann bei seiner Tarifgestaltung für die Lieferung von Trinkwasser neben verbrauchsabhängigen Entgelten zugleich verbrauchsunabhängige Grundpreise zur Abgeltung der durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Versorgungseinrichtungen entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten in Ansatz bringen (Bestätigung der Senatsurteile vom 20. Mai 2015, VIII ZR 136/14 und VIII ZR 164/14).*(Rn.24)

*2. Es ist auch nicht unbillig im Sinne von § 315 BGB, wenn das Versorgungsunternehmen in Abkehr von einer ursprünglichen Grundpreisbemessung nach Zählergröße den Grundpreis nach Nutzergruppen bestimmt und dabei zwischen einem (privaten) Haushaltsbedarf und einem Bedarf für gewerbliche, berufliche oder sonstige Zwecke differenziert. Ebenso wenig ist es unbillig, wenn das Versorgungsunternehmen bei dem Bedarf für gewerbliche Zwecke nicht noch zusätzlich nach der Größe des an die Wasserversorgung angeschlossenen Gewerbes unterscheidet und für diese Nutzergruppe keine weiteren Untergruppen bildet, sofern einem besonders großen Vorhaltebedarf in anderer Weise Rechnung getragen ist.*(Rn.30)

---

<sup>10</sup> Morell, a. a. O. ■■■■.

<sup>11</sup> BGH, Urt. v. 08.07.2015, VIII ZR 106/14



## 6b

Das Bundesverwaltungsgericht beschäftigt sich mit der differenzierende Tarifgestaltung, Entscheidung vom 25.03.2015<sup>12</sup>, im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde zu der Frage, ob sich aus dem Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG ergibt, dass ein Wasserverband kommunale und gewerbliche Mitglieder bei der Berechnung der Beiträge entsprechend Menge und Schädlichkeit der jeweils erzeugten Abwässer gleich behandeln muss. Das Bundesverwaltungsgericht sieht allerdings unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung<sup>13</sup> an dieser Stelle keine grundsätzlich klärungsbedürftige Frage. Da die Umlage von Verbandslasten auf Verbandsmitglieder keinen Entgeltcharakter habe und daher nicht des Nachweises eines äquivalenten Vorteils für die Umlagepflichtigen bedürfe, sei dieser Spielraum im Wesentlichen nur durch das Willkürverbot begrenzt. Der Beitragsmaßstab dürfe nicht sachwidrig und für das Wirken des Verbandes völlig unpassend sein.

## 6c

Das Gericht kommt in der gleichen Entscheidung interessanterweise anschließend zu kostendeckenden Wasserpreisen nach der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 S. 1), die bislang in der zivilrechtlichen Diskussion über die Kalkulation und Höhe der Wasserpreise keine Rolle gespielt hat, Wasserpreise im Sinne von Art. 9 der Richtlinie hätten zwar durch ihre Gestaltung eine hinreichende Anreizwirkung zu geben, zu einer ressourcenschonenden Verwendung des Umweltmediums Wasser beizutragen. Dieser Lenkungsfunktion entspreche es in dem entschiedenen Fall, Bemühungen des Wassernutzers um

---

<sup>12</sup> BVerwG, Beschluss v. 25. März 2015, 9 B 55/14

<sup>13</sup> BVerwG, Urteil vom 30. August 2006 - 6 C 2.06 - Buchholz 445.1 Allgemeines Wasserrecht Nr. 11 Rn. 13, Beschluss vom 27. Juni 2005 - 10 B 72.04 - Buchholz 445.1 Allgemeines Wasserrecht Nr. 9 S. 14 f.)



Reduzierung der Schadstofffracht kostenentlastend zu berücksichtigen<sup>14</sup>. Diesem Anliegen trage § 3 Abs. 1 AbwAG durch eine Ausrichtung der Abwasserabgabenlast des beitragspflichtigen Direkteinleiters an der Schädlichkeit des Abwassers Rechnung. Weitergehende Forderungen gerade auf die konkrete Umsetzung dieses Gebots im verbandsinternen Umlagegeflecht ergäben sich aber aus Art. 9 der Wasserrahmenrichtlinie nicht. Die Beschwerde verkenne insoweit, dass die Richtlinie 2000/60/EG lediglich eine auf der Grundlage von Art. 175 Abs. 1 EG (jetzt Art. 192 AEUV) erlassene Rahmenrichtlinie sei, die gemeinsame Grundsätze und einen allgemeinen Handlungsrahmen für den Gewässerschutz festlege. Der Unionsgesetzgeber habe sich jedoch einer vollständigen Harmonisierung der wasserrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten gerade enthalten<sup>15</sup>. Dies deckt sich mit der insoweit einhelligen Auffassung des maßgeblichen Schrifttums, das den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch die Methoden- wie Instrumentenoffenheit von Art. 9 weite Bewertungs- und Ermessensspielräume zugesteht (Hansjürgens/Messner, a.a.O. S. 423 f.; Köck, a.a.O. S. 69, 74 f.; Gawel, VerwArch 2014, 99 <107, 122 f.>; derselbe, DÖV 2014, 330 <338>).

## 6d

Mit dem Urteil vom 12.08.2015 hat das LG Potsdam<sup>16</sup> auf der Basis der neueren BGH-Rechtsprechung<sup>17</sup> und verwaltungsrechtlicher Abgabenregelungen spezifiziert festgestellt, dass der im Verfahren streitige Trinkwasserpreis eines brandenburgischen Zweckverbandes unbillig war. Dem war die Einleitung eines

---

<sup>14</sup> unter Verweis auf: Hansjürgens/Messner, in: Rumm/von Keitz/Schmalholz (Hrsg.), Handbuch der EU-Wasserrahmenrichtlinie, 2. Aufl. 2006, S. 414; Köck, in: Durner (Hrsg.), Wasserrechtlicher Reformbedarf in Bund und Ländern, 2011, S. 77; Gawel/Unnerstall, DVBl 2014, 963 <967>; Gawel, NuR 2014, 77 <79>.

<sup>15</sup> Unter Verweis auf: EuGH, Urteil vom 11. September 2014 - C-525/12 [ECLI:EU:C:2014:2202], Kommission/Deutschland - NVwZ 2014, 1442 Rn. 50.

<sup>16</sup> LG Potsdam, Urt. v. 12.08.2015, 3 O 124/14.

<sup>17</sup> BGH, Urt. v. 20.05.2015, VIII ZR 136/14.



Missbrauchsverfahrens durch die Landeskartellbehörde Brandenburg wegen überhöhter Trinkwasserpreise vorausgegangen. Das LG Potsdam sieht die Unbilligkeit im Streitfall in einem Verstoß gegen das kommunalabgabenrechtliche Kostendeckungsgebot. Insoweit überträgt das LG Potsdam ohne eine Ableitung zu deren grundsätzlicher Bedeutung und damit wenig nachvollziehbar die Kalkulationsvorgaben für öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren nach § 6 KAG Brandenburg (BB) auf die Kalkulation privatrechtlicher Trinkwasserpreise. Insbesondere ordnet weder das KAG BB (anders als z.B. in Rheinland-Pfalz nach § 7 Abs. 9 KAG) deren Anwendung an, noch besteht sie nach der Verbandssatzung und der Rumpfsatzung des Zweckverbandes. Wenn auch insbesondere nach den vorgenannten BGH-Urteilen vom 20.05.2015 und 08.07.2015 im Rahmen eines privatrechtlich ausgestalteten Nutzungsverhältnisses der Wasserversorger an die grundlegenden Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens, der Äquivalenz<sup>18</sup> und der Kostendeckung<sup>19</sup> gebunden ist, so ist daraus doch nicht die unmittelbare Anwendung der für Benutzungsgebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Kalkulationsprinzipien abzuleiten.

### III. Wasserbeschaffenheit und -druck

**7** Das Wasser muss je nach der vereinbarten Bedarfsart **Trink-** oder **Betriebswasserqualität** haben. Im Gegensatz zum Betriebswasser, das nach DIN 4046 unterschiedliche Güteeigenschaften haben kann, unterliegt das Trinkwasser nach **DIN 2000** (Leitsätze für die zentrale Trinkwasserversorgung) bestimmten chemischen und hygienischen Anforderungen. Trinkwasser muss danach frei sein von Krankheitserregern und darf keine gesundheitsschädigende Eigenschaften haben. Es muss keimarm sein. Der Gehalt an gelösten Stoffen soll sich in gewissen Grenzen halten. Trinkwasser soll möglichst auch keine Korrosion hervorrufen.

**8** Die Beschaffenheit wird in gewissem Umfang durch das **Infektionsschutzgesetz** (IfSG) in der Fassung vom 20.07.2000 geregelt. Nach § 37 dieses Gesetzes muss Trinkwasser sowie Brauchwasser für Betriebe so beschaffen sein, dass durch

---

<sup>18</sup> Vgl hierzu auch die Einführung I. 2. C) dd) (2), Rz. 106 „Äquivalenzprinzip“.

<sup>19</sup> Vgl hierzu auch die Einführung I. 2. C) dd) (2), Rz. 104 „Kostendeckung“.





seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen **Gesundheit**, insb. durch Krankheitserreger, **nicht zu besorgen ist**. Von der in § 38 dieses Gesetzes vorgesehenen Ermächtigung, durch Rechtsverordnung im Einzelnen die Eigenschaften des Trinkwassers zu regeln, ist inzwischen durch Erlass der **Trinkwasserverordnung** i. d. F. vom 21.05.2001<sup>20</sup> Gebrauch gemacht worden. Das Wasser ebenfalls zu den Lebensmitteln i.S.d. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches vom 01.09.2005<sup>21</sup> gehört, sind neben dem IfSG auch die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten.

**9** Die früher in der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung getroffene Regelung über die **Verwendung** von **Zusatzstoffen** bei der Aufbereitung von Trinkwasser ist nach Aufhebung dieser Verordnung in die Trinkwasserverordnung übernommen worden. In den §§ 4 und 6 dieser Verordnung i.V.m. der Anlage 3 wird im Einzelnen festgelegt, welche Zusatzstoffe zugelassen sind und in welcher Höhe sie dem Trinkwasser zugesetzt werden dürfen. In der Anlage 6 werden Ausnahmeregelungen bezüglich der Verwendung für den Bedarf der Bundeswehr, für den zivilen Bedarf in einem Verteidigungsfall sowie in Katastrophenfällen getroffen.

**10** Hält das WVU die nach der Trinkwasserverordnung zulässigen **Grenzen** nicht ein, so dürfte dem Kunden sowohl bei privatrechtlicher als auch bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Wasserversorgungsverhältnisses ein Anspruch auf **Minderung** des **Wasserentgelts** bzw. der Benutzungsgebühr gem. § 437 Nr. 2 BGB zustehen, sofern sich das Unternehmen nicht auf die Aufnahmeregelung des § 4 Abs. 1 oder 2 der Trinkwasserverordnung berufen kann.<sup>22</sup> Dagegen besteht **kein Anspruch** des Kunden auf die Bereitstellung von **Ersatzwasser** in Trinkwasserqualität in Flaschen oder ähnlichen Behältnissen.<sup>23</sup> Auch dürften ein **Schadensersatzanspruch** des Kunden auf Erstattung des für die Beschaffung von Ersatzwasser aufgewendeten Geldes und auf Minderung des Wasserpreises nur dann in Betracht kommen, wenn die Verantwortlichen des Unternehmens die Grenzwertüberschreitung unverzüglich durch wirtschaftlich und technisch

---

<sup>20</sup> BGBI I 2001, S. 951.

<sup>21</sup> BGBI I 2005, S. 2618.

<sup>22</sup> A.A. AG Aachen, Urt. v. 30.06.1994 – 82 C 241/94, R + S 1994, S. 35.

<sup>23</sup> So auch das AG Aachen, a. a. O. ■■■■.



zumutbare Aufbereitungsmaßnahmen hätten einstellen können und ihnen insoweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten anzulasten ist.<sup>24</sup>

**11** Der **Druck des zu liefernden Wassers** muss nach Abs. 3 Satz 2 für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs ausreichen. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, das Wasserversorgungsunternehmen hinsichtlich des Drucks auf die **normalen Anforderungen** im Versorgungsgebiet festzulegen. Diese Anforderungen können in einzelnen Versorgungsbereichen dieses Gebiets unterschiedlich sein und richten sich nach topographischen Gesichtspunkten, nach der überwiegenden Bebauungsart und ggf. nach der Nutzungsart.<sup>25</sup> Insb. bei Versorgungsgebieten mit unterschiedlichen Höhenlagen ist die Einrichtung unterschiedlicher Druckzonen nicht nur zulässig, sondern im Interesse einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung unvermeidbar. Da Abs. 3 lediglich den üblichen Bedarf umfasst, müssen Eigentümer von Grundstücken, deren Versorgung aufgrund der individuellen Gegebenheiten einen anderen als den im betreffenden Bereich üblichen Druck erfordert, selbst die erforderlichen Vorkehrungen treffen. Beabsichtigt der Eigentümer eines Grundstücks in einem Bebauungsgebiet mit niedriger Bebauung ein **Hochhaus** zu errichten, hat er eine etwa erforderliche Druckerhöhungsanlage auf eigene Kosten zu beschaffen und zu betreiben. Gleiches gilt für Grundstückseigentümer, die aufgrund der Empfindlichkeit ihrer Anlagen auf einen niedrigeren als den normalerweise angebotenen Druck angewiesen sind.<sup>26</sup>

**12** Das WVU ist gemäß Abs. 3 Satz 3 dazu berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers unter Beachtung der Interessen der Kunden zu ändern, wenn dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Vorschrift umfasst nur **zielgerichtete Änderungen** der

---

<sup>24</sup> Seifert, R + S 1993, S. 13.

<sup>25</sup> Vgl. OLG Zweibrücken, Urt. v. 30.11.1987 – 4 U 196/86, R + S 1988, 29; vgl. auch *Ludwig-Odenthal*, Erl. 4 zu § 4 AVBWasserV; im Ergebnis auch *Morell*, Abs 3b zu § 4 AVBWasserV; vgl. zum üblichen Bedarf auch *Stiens*, GWF 1980, S. 578.

<sup>26</sup> Vgl. OLG Zweibrücken, Urt. v. 30.11.1987, a. a. O. ■■■■ Zur Vertiefung wird ebenfalls auf die Urteile des OLG Düsseldorf vom 22.03.1974 (R + S 1974, 29), des LG Göttingen vom 01.04.1965 (VKU-ND 197, 10) und des AG Brühl vom 20.06.1973 (VKU-ND 305, S. 6) verwiesen.



Beschaffenheit und des Drucks.<sup>27</sup> Änderungen, die sich aufgrund von Umständen ergeben, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vom WVU beeinflusst werden können – etwa eine natürlich Änderung der chemischen Qualität des Gewässers, dem das gelieferte Wasser entnommen wird – sind von der Vorschrift nicht erfasst.

**13** Ändert das WVU Beschaffenheit oder Druck, so wird man davon ausgehen müssen, dass die Kunden insoweit nicht ohne entsprechende **Information** bleiben dürfen, wenn nach den Umständen damit gerechnet werden muss, dass es sonst zu Schäden auf der Seite des Kunden kommen kann.<sup>28</sup> Die öffentliche Bekanntgabe dürfte hier allerdings genügen.<sup>29</sup> Ist das WVU nicht mehr in der Lage, alle Kunden ohne schuldhaftes Zögern zu informieren, scheidet eine Haftung des Versorgungsunternehmens aus.<sup>30</sup>

### III. Besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck

**14** Der Kunde hat keinen Anspruch auf Versorgung mit Wasser zu einer bestimmten, über die Anforderungen der §§ 4 und 5 AVBWasserV hinausgehenden Qualität.<sup>31</sup> Wenn das OLG Schleswig<sup>32</sup> dem WVU **besondere Prüfungspflichten** in Bezug auf die Verwendbarkeit des Wassers mit Trinkwasserqualität auch für besondere Verwendungszwecke auferlegt, so geht dies offensichtlich an der Regelung des Abs. 3 über die Qualitätsanforderungen an das Wasser hinaus und vernachlässigt Abs. 4, nach dem der **Kunde**, der besondere Anforderungen an die Beschaffenheit des Wassers stellt, selbst die **erforderlichen Vorkehrungen** zu treffen und die hierfür erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen hat.<sup>33</sup> Zwar hat

---

<sup>27</sup> *Morell*, Erläuterungen zu § 4 Abs 3 AVBWasserV.

<sup>28</sup> BGH, Urt. v. 09.05.1955 – II ZR 31/54, abgedr. in NJW 1955, 1105 (zur Chlorierung des Wassers); OLG Zweibrücken, Urt. v. 30.11.1987 (a. a. O. ■■■■); OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.03.1974 (a. a. O. ■■■■).

<sup>29</sup> *Ludwig-Odenthal*, Erl. zu § 4 AVBWasserV.

<sup>30</sup> *Morell*, Erläuterungen zu § 4 Abs 3 AVBWasserV.

<sup>31</sup> Vgl. LG Frankfurt (Oder), Urt. v. 14.06.2002 – 19 S 18/02.

<sup>32</sup> OLG Schleswig, Urt. v. 12.01.1982 – 3 U 40 u 41/79, 3 U 40/79 und 3 U 41/79, abgedr. bei *Schmidt-Salzer*, Entscheidungssammlung Produkthaftung, Bd. V.

<sup>33</sup> So LG Kassel, Urt. v. 13.07.1989 – 8 O 101/89, abgedr. in RdE 1990, S. 147 zur früheren inhaltsgleichen AVBEltV.



der BGH<sup>34</sup> unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB wegen überwiegenden (Mit-) Verschuldens des Kunden eine Schadensersatzpflicht des WVU verneint. Auch der BGH unterstellt damit aber eine Untersuchungs- und Mitteilungspflicht des WVU, die Abs. 4 keinesfalls hergibt.<sup>35</sup>

---

<sup>34</sup> BGH, Urt. v. 07.10.1982, abgedr. bei *Schmidt-Salzer*, Entscheidungssammlung Produkthaftung a. a. O. ■■■■.

<sup>35</sup> Vgl. *Schmidt-Salzer* in *Hermann/Recknagel/Schmidt-Salzer*, Rn. 29 ff. zu § 4 AVBWasserV.